



Verhandelt

zu Berlin

am 28. Januar 1992

Vor dem unterzeichneten Notar

Hans-Jürgen Jobski

Kurfürstendamm 50
1000 Berlin 15

erschien en heute

1. der Kaufmann Hilmar Wiedemann, geb. am 07.09.1955,
geschäftsansässig Kurfürstendamm 183, 1000 Berlin 15;
2. der Bauingenieur Joachim Ernst, geb. am 18.09.1937,
Barstraße 29, 1000 Berlin 31;

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienenene zu 1) erklärte vorab:

Ich gebe die nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern in Vollmacht für die

Seefeld & Partner Bauträger- und
Baubetreuungsgesellschaft mbH,
Kurfürstendamm 183, 1000 Berlin 15.

Die Urschrift der Vollmacht vom 16.11.1990 - UR Nr. J 468/90 - des amtierenden Notars lag während der Beurkundung vor. Eine beglaubigte Abschrift wird als Anlage dieser Verhandlung beigelegt. Auf deren Verlesen wird verzichtet.

Die von dem Erschienenen zu 1) vertretene Gesellschaft sowie der Erschienenene 2) - handelnd in GbR Ernst und Seefeld - werden im nachstehenden Text der Verhandlung "Eigentümerin" genannt und bitten um Beurkundung der nachstehenden

Teilungserklärung:

§ 1

A.

Das Eigentum an dem in 1000 Berlin 49, Rangsdorfer Straße 43, belegenen Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg von Lichtenrade Band 385 Blatt 11 268 (Flur 1 Flurstück 993/129 mit 908 m²) wird von der Eigentümerin unter Bezugnahme auf die Abgeschlossenheitsbescheinigung des Bezirksamtes Tempelhof von Ber-

lin - Bau- und Wohnungsaufsichtsamt - vom 02.01.1992 - Bau IX H 34, Rangsdorfer Straße 43 (5) - und die mit Dienst-siegel dieser Behörde vom 10.12.1991 versehenen Abgeschlossenheitszeichnungen in der Weise nach den Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes aufgeteilt, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen verbunden ist. Die Aufteilung erfolgt nach Miteigentumsanteilen.

Es handelt sich um folgende Zeichnungen der Dipl.-Ing. J. Ernst Vertriebs- und Bau GmbH:

Lageplan aus Juli/August 1991 im Maßstab 1:200

Grundrisse vom Juli/August 1991 jeweils im Maßstab 1:100 (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß) sowie Spitzboden aus September 1991

Schnitte A-A und B-B vom Juli/August 1991 im Maßstab 1:100

Ansichten von Süden, von Westen, von Osten, von Norden jeweils im Maßstab 1:100 vom Juli/August 1991.

Die vorgenannten Zeichnungen lagen während der Beurkundung dem Urkundsbeteiligten vor; sie wurden eingesehen und gebilligt. Auf eine Beifügung zur Urkunde wird verzichtet.

Der amtierende Notar soll die Abgeschlossenheitsbescheinigung mit den beiliegenden Zeichnungen mit der ersten Ausfertigung dieser Verhandlung verbinden und dem Grundbuchamt einreichen und hierbei die Übereinstimmung bescheinigen.

Für die Aufteilung maßgebend ist ferner der dieser Verhandlung als Anlage beigefügte Lageplan II, aus dem sich

die Belegenheit der Wohnungseigentumseinheiten und der Sondernutzungsrechte im einzelnen ergeben; der Lageplan wurde den Urkundsbeteiligten zur Einsichtnahme vorgelegt, eingesehen und von ihnen gebilligt.

B.

Die Eigentümerin errichtet die Wohnungseigentumseinheiten nach folgendem Aufteilungsplan:

1. 2.090/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung (Erdgeschoß) und den nicht zu Wohnzwecken dienenden mit K 1 bzw. 1 gekennzeichneten Räumen (Kellergeschoß), dem Sondernutzungsrecht an den Garagen-Abstellplätzen Nr. G1 und G2 - in dem anliegenden Lageplan II G1 und G2 gekennzeichnet -, ferner verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der nicht selbst durch den Baukörper belegten Grundstücksfläche, die in dem anliegenden Lageplan II grün umrandet und mit den Buchstaben H-G-M-L-K-J-H gekennzeichnet ist, mit einer Wohnfläche von ca. 82,74 m² und einer Nutzfläche von ca. 22,86 m²;
2. 1.769/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung (Erdgeschoß) und den nicht zu Wohnzwecken dienenden mit K 2 bzw. 2 bezeichneten Räumen (Kellergeschoß), dem Sondernutzungsrecht an dem Garagen-Abstellplatz Nr. G3 - in dem anliegenden Lageplan mit G3 gekennzeichnet -, ferner verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der nicht selbst durch den Baukörper belegten Grundstücksfläche, die in dem anliegenden Lageplan rot umrandet und mit den Buchstaben A-B-C-D-E-F-G-H-A gekennzeichnet ist, mit einer Wohnfläche von ca. 66,49 m² und einer Nutzfläche von ca. 22,86 m²;
3. 1.664/10.000stel Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung nebst Balkone (Obergeschoß) und dem

nicht zu Wohnzwecken dienenden Keller K3 (Kellergeschoß), mit einer Wohnfläche von ca. 84,07 m²;

4. 1.660/10.000stel Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Balkon und Terrasse (Obergeschoß) und dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Keller K4 (Kellergeschoß), mit einer Wohnfläche von ca. 83,87 m²;
5. 1.410/10.000stel Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung nebst Balkon (Dachgeschoß) und dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Keller K5 (Kellergeschoß), mit einer Wohnfläche von ca. 71,23 m²;
6. 1.407/10.000stel Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung nebst Balkon (Dachgeschoß) und dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Keller K6 (Kellergeschoß), mit einer Wohnfläche von ca. 71,03 m².

§ 2

Gegenstände des Sondereigentums

Sondereigentum sind, soweit vorhanden:

- a) die nichttragenden Zwischenwände innerhalb der Wohnungseigentumseinheiten,
- b) innerhalb der Wohnungseigentumseinheiten: Fußbodenbeläge, Deckenputz, Wandputz und etwaige Verkleidung der Innenwände,
- c) Innenflächen der Fensterrahmen, die Innentüren nebst Innenflächen der Wohnungseingangstüren,
- d) Wasch- und Spülbecken, Badewannen, WCs, Zapfhähne und Ausgüsse einschließlich sonstiger Sanitärobjekte,
- e) die Versorgungsleitungen für Strom von der in den Kellerräumen der einzelnen Wohnungseigentumseinheiten befindlichen Übergabestelle an,
- f) die Versorgungsleitung für Strom, Gas, Antennenleitungen, Be- und Entwässerung jeweils von der Hauptleitung an,

- g) Sondereigentum ist im übrigen alles das, was sich innerhalb der Außengrenzen der Sondereigentumsräume befindet und was nicht Gemeinschaftseigentum ist.

§ 3

Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums

Im gemeinschaftlichen Eigentum der Eigentümerin stehen alle den gemeinschaftlichen Zwecken dienenden Teile, Räume, Anlagen und Einrichtungen; diese sind insbesondere:

- a) der Grund und Boden,
- b) die Umfassungsmauer sowie die tragenden Zwischenwände,
- c) diejenigen Räume und Gebäudeteile, die nicht zum Sondereigentum gehören,
- d) diejenigen Versorgungsleitungen für Strom und Be- und Entwässerung bis zum jeweiligen Übergabepunkt in der Eigentumseinheit,
- e) die Heizungsanlage einschließlich der gesamten Verrohrung des Heizsystems, .
- f) das Dach.

Im übrigen ist alles das Gemeinschaftseigentum, was sich außerhalb der Sondereigentumsräume befindet.

§ 4

Sondernutzungsrechte

In bezug auf die den Sondernutzungsrechten unterliegenden Bereiche gilt:

Der Inhaber von Sondernutzungsrechten hat die Gemeinschaft von allen, aus seiner Nutzung herrührenden Belastungen und der mit der Bewirtschaftung, Instandhaltung und Instandsetzung der seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Grundstücksflächen und darauf befindlichen Gewächsen und Gegenständen - mit Ausnahme des Baumbestandes - zusammenhängenden Aufwendungen (auch bei Haftungsfällen) freizustellen. Er hat die dem Sondernutzungsrecht unterliegenden Flächen auf eigene Rechnung und Gefahr instand zu setzen und instand zu halten und zu pflegen; er hat gärtnerische Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand zu halten.

§ 5

Die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer bestimmen sich im übrigen nach §§ 10 - 29 WEG, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Veräußerung

1. Die Veräußerung bedarf nicht der Verwalterzustimmung und auch nicht der Zustimmung der Wohnungseigentümergemein-

schaft.

2. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, bei Veräußerung seines Wohnungseigentums dem Erwerber alle Verpflichtungen gegenüber der Eigentümergemeinschaft aufzuerlegen, die er selbst übernommen hat und finanzielle Rückstände bis zur Eigentumsumschreibung auf den Erwerber auszugleichen.

Unterläßt es der veräußernde Wohnungseigentümer, eine entsprechende finanzielle Regelung zu schaffen, hat der veräußernde Wohnungseigentümer der Eigentümergemeinschaft den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7

Nutzung

Die Wohnungseigentumseinheiten dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

Eine gewerbliche oder freiberufliche Nutzung ist in dem Umfang zulässig, in dem dies den bauordnungsrechtlichen, für das Grundstück maßgeblichen jeweils geltenden Bestimmungen entspricht und die Wohnungseigentümergemeinschaft keinerlei Belästigungen oder Benachteiligung hieraus erfährt.

Die Gartenflächen sind so zu nutzen, daß Belästigungen jedweder Art für die übrigen Miteigentümer ausgeschlossen sind.

§ 8

Instandhaltung

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, die Instandhaltung und Instandsetzung aller zum Sondereigentum bzw. seiner Sondernutzung unterliegenden Teile des Wohnungseigentumsrechtes auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 9

Versicherungen

Das Sondereigentum und das Gemeinschaftseigentum sind gegen die üblichen Gefahren (Feuer, Sturm, Leitungswasser) sowie Haftpflichtschäden versichert zu halten. Die Versicherungsprämie gehört zu den Lasten, die von allen Eigentümern gemeinsam getragen werden müssen.

Die Auswahl des Versicherers und der Abschluß des Versicherungsvertrages ist Sache des jeweiligen Verwalters.

§ 10

Wohngeld

Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, das monatlich im voraus zu entrichtende Wohngeld nach Aufgabe durch den Verwalter zu entrichten; dazu kommt ein etwaiges Verwalterhonorar. Für die Kostenaufteilung gilt folgendes:

- a) Die Kostenbelastung aus Kostensparten für Schornsteinfeger, Stadtreinigung, Müllabfuhr, Hausstrom, Bewäs-

- serung, Entwässerung, Versicherungen, Reinigungsgerät/Kleinmaterial, Schnee-Eisbeseitigung und Kontoführung erfolgt nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile untereinander.
- b) Die Verteilung der Heizkosten einschließlich der Heizkostenvorschüsse - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zu lit. d) - sowie die Instandhaltungsrücklage erfolgt nach dem Verhältnis der m²-Wohnfläche - einschließlich der beheizbaren Räume im Kellergeschoß - der jeweiligen Eigentumseinheiten.
- c) Alle etwaigen sonstigen Kosten werden wiederum verteilt nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile untereinander.
- d) Bezüglich der Kosten für Heizung und Warmwasser gilt folgendes:
- aa) Die Betriebskosten der zentralen Heizungsanlage werden gemäß der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten und unter Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen zu 50 % nach Verbrauch umgelegt. Maßgeblich für die Messung des Verbrauchs sind die bauseits in jeder Eigentumswohnung eingebauten Meßgeräte, die den Mindestanforderungen nach DIN 4713 und DIN 4714 entsprechen. Die restlichen 50 % der Betriebskosten werden unter den Eigentümern nach dem Verhältnis der beheizbaren Flächen zueinander verteilt.
- bb) Für den Verbrauch des von der Heizungsanlage mit erzeugten Warmwassers gilt das Vorstehende entsprechend. Als Kosten der Warmwasserbereitung gelten 18 % der Betriebskosten der Heizungsanlage.

cc) Die Regelung gemäß lit. aa) und bb) gilt nur für die Geltungsdauer der vorgenannten Verordnung; das Abrechnungsverhältnis zwischen verbrauchsabhängigen/verbrauchsunabhängigen Betriebskosten und die Festlegung des Anteils der Betriebskosten der Warmwasserversorgung kann durch Beschluß der Wohnungseigentümer mit einfacher Stimmenmehrheit (Verwaltungsregelung) geändert werden.

dd) Die Eigentümer sind verpflichtet, an der gemeinsamen Heizungs- und Warmwasseranlage teilzunehmen, soweit die Räume bauseits angeschlossen sind. Für den Fall der Neuschaffung durch Ausbau/Aufbau oder für den Fall der Abtrennung und Einrichtung eigener Wärmeerzeugungsanlagen oder Warmwassererzeugungsanlagen fällt der durch den Verbrauch bestimmte Anteil fort, ist aber von dem betreffenden Eigentümer der verbrauchsunabhängige Anteil an die Gemeinschaft weiter zu entrichten, ohne daß es darauf ankommt, ob dem Eigentümer Nutzungsvorteile aus der Anlage erwachsen oder nicht. Entsprechendes gilt für die Tragung der laufenden Instandhaltungsrücklage bezüglich deren dem nicht begünstigten Eigentümer kein Minderungsanspruch zusteht.

§ 11

Entziehung

Hat ein Wohnungseigentümer sich einer so schweren Verletzung der ihm gegenüber anderen Wohnungseigentümern obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht, daß diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann, so können die anderen Gemeinschaftler

nach § 18 WEG von ihm die Veräußerung seines Wohnungseigentums verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn von einem Wohnungseigentum durch Lärm oder sonstige Störungen der anderen Wohnungseigentümer oder der Nutzer von deren Einheiten ausgehen, die für diese nicht zumutbar sind und der Störer trotz Aufforderung nicht nachhaltig Abhilfe schafft. Dies gilt auch, wenn die Störung von Nutzern der störenden Einheit ausgehen, die nicht selbst Eigentümer oder Miteigentümer der Einheit sind.

§ 12

Gesamtverhältnis

Mehrere Eigentümer einer Wohnung haften den übrigen Miteigentümern für alle Verpflichtungen, die sie als Eigentümer der Wohnung gegenüber der Gemeinschaft treffen, als Gesamtschuldner. Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten eines von mehreren Berechtigten eintreten, wirken für und gegen jeden Berechtigten. Mehrere Berechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vertretung in allen diese Regelung betreffenden Angelegenheiten unabhängig davon, ob sie selbst die Eigentumseinheit bewohnen oder nicht.

Innenrechtlich im Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander gilt - vorbehaltlich der sonstigen Regelungen in § 10 - für die mit der Bewirtschaftung, Instandhaltung und sonstiger laufenden Kostentragung zusammenhängenden Aufwendungen diejenige Quote, die sich aus dem Verhältnis der Miteigentumsanteile gemäß § 1 ergibt. Mehrere Miteigentümer einer Einheit haften gesamtschuldnerisch für ihre Quote den anderen gegenüber.

§ 13

Verwalter

Die Wohnungseigentümer können einen Verwalter bestellen.

1. Für das Verhältnis des Verwalters zu der Gemeinschaft sind die §§ 675 ff. BGB - Geschäftsbesorgungsrecht - maßgebend; die Regelungen eines abzuschließenden Verwaltervertrages haben Vorrang. Der Verwalter kann für seine Tätigkeit von jedem Wohnungseigentümer ein Verwalterhonorar verlangen.

Die Befugnisse des Verwalters ergeben sich aus §§ 27, 28 WEG mit der Maßgabe, daß der Verwalter berechtigt ist, Ansprüche - auch gegen einzelne Wohnungseigentümer - sowohl im eigenen Namen als auch als Bevollmächtigter der Eigentümergemeinschaft geltend zu machen.

2. Zum ersten Verwalter für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Tag der Eintragung der einzelnen Wohnungseigentumseinheiten im Grundbuch wird die

Seefeld & Partner GmbH,
Kurfürstendamm 183, 1000 Berlin 15,
bestellt.

§ 14

Grundbuchanträge

1. Die Eintragung der vorstehenden Teilung (§ 1) in das Grundbuch wird beantragt sobald die Abgeschlossenheits-

bescheinigung vorliegt sowie die Anlegung eines Wohnungseigentumsgrundbuchs für jeden Miteigentumsanteil und die Schließung des Grundbuchs für das Stammgrundstück.

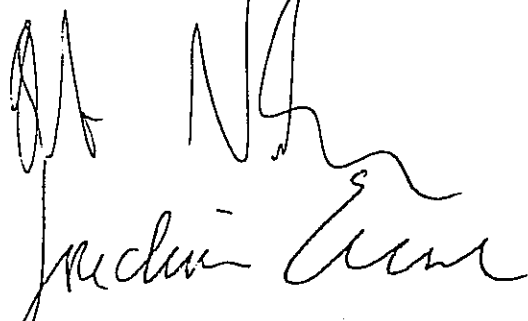
2. Es wird weiter beantragt, die in dieser Urkunde enthaltenen Regelungen der Rechtsverhältnisse der Wohnungseigentümer untereinander (und zwar bezogen auf die §§ 1 - 13, soweit hierin jeweils solche Regelungen enthalten sind) gem. § 5 Abs. 4 WEG und die gebildeten Sondernutzungsrechte zum Inhalt des jeweiligen Sondereigentums zu machen.
3. Der amtierende Notar erhält Vollmacht - insoweit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB -, ergänzende Erklärungen zu dieser Teilungserklärung abzugeben und entsprechende Anträge beim Grundbuchamt zu stellen und zurückzunehmen, die zur Durchführung dieser Verhandlung und zur Behebung grundbuchlicher Hindernisse erforderlich sind.

Die in der vorstehenden Urkunde enthaltenen Anträge können vom amtierenden Notar auch eingeschränkt und unabhängig voneinander gestellt und wieder zurückgenommen werden.

Das Protokoll ist

Das Protokoll ist / den Erschienenen von dem Notar
gehmigt und eigenhändig unterschrieben worden:

vorgelesen, von den Beteiligten


Notar

— Siegel —

Kostenberechnung
§§ 141 154 KostO

Baukosten DM 1.200.000,--
Grundstück DM 600.000,--
zusammen DM 1.800.000,--
hiervon 1/2 = Geschäftswert: DM 900.000,--

Gebühr §§ 32, 36 II	DM 2.920,--
Gebühr § 55	15,--
Gebühr § 146	730,--
Schreibauslagen §§ 136, 152	DM 75,80
Postgebühren §§ 137, 152	DM 30,--
	<u>DM 3.770,80</u>
14 % MWSt	DM 527,91
	<u>DM 4.298,71</u>
	=====

gez. Jobski

Notar

Beglaubigte Abschrift

Anlage zur UR-Nr. J 40/92
Notar Hans-Jürgen Jobski

Urkundenrolle Nr. J 468/1990

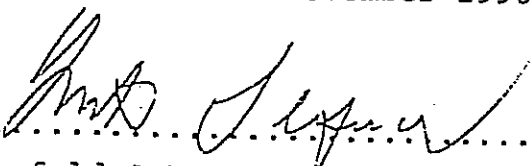
V O L L M A C H T

Die unterzeichnende Gesellschaft bevollmächtigt hiermit

Herrn Kaufmann Hilmar Wiedemann,
geb. am 07.09.1955,
geschäftansässig Kurfürstendamm 183, 1000 Berlin 15,

mit ihrer Vertretung bei dem Verkauf und der Auflassung von Grundbesitz und mit der Vertretung beim Ankauf von Grundbesitz für die unterzeichnete Gesellschaft. Die Vollmacht befugt zur Abgabe sämtlicher Erklärungen, die zur Ausführung von Kaufverträgen und zur Übertragung des Grundeigentums erforderlich sind, insbesondere auch zur Bewilligung und zur Eintragung von Löschungen in Grundbüchern sowie zur Unterwerfung des betreffenden Grundbesitzes unter die sofortige Zwangsvollstreckung (§ 800 ZPO), zur Eingehung auch persönlicher Verpflichtungen der vertretenen Gesellschaft; der Bevollmächtigte ist auch zur Erteilung von Untervollmachten, insbesondere zur Erteilung von Belastungsvollmachten befugt, Grundeigentum der unterzeichneten Gesellschaft in Wohnungseigentum aufzuteilen oder bestehende Teilungserklärungen abzuändern, zu ergänzen und Anträge auf Bildung von Wohnungseigentumsrechten und Teileigentumsrechten und Erbaurechten, die im Eigentum der unterzeichneten Gesellschaft stehen unter Abgabe aller damit zusammenhängenden Erklärungen.

Berlin, den 16. November 1990


.....

Seefeld & Partner Bauträger- und
Baubetreuungsgesellschaft mbH

Die umseitige, vor mir gefertigte Unterschrift des mir von Person bekannten

Kaufmanns Lutz Seefeld, geb. am 02.06.1954,
geschäftsansässig Kurfürstendamm 183, 1000 Berlin 15,

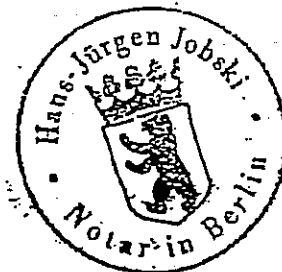
- dieser handelnd nicht im eigenen Namen., sondern in sein Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Seefeld & Partner Bauträger- und Baubetreuung gesellschaft mbH, Kurfürstendamm 183, 1000 Berlin 15 -

beglaubige ich hiermit.

Zugleich bescheinige ich aufgrund meiner heutigen Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 27 580, daß der Kaufmann Lutz Seefeld als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer berechtigt ist, die genannte GmbH allein zu vertreten.

Berlin, den 16. November 1990
Urkundenrolle Nr. J 468/1990

J o b s k i
Notar



Kostenberechnung §§ 141, 154 KostO

Geschäftswert: DM 1.000.000,--

Gebühr §§ 32, 38 II 4 KostO

Gebühr § 150 KostO

DM 805,--

DM 15,--

DM 820,--

DM 114,80

14 % MWSt

DM 934,80

=====

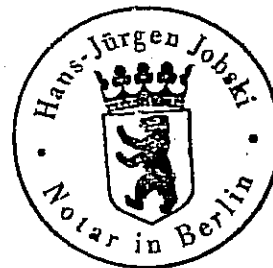
N o t a r

Die wörtliche Übereinstimmung
vorstehender Abschrift mit der
mir vorliegenden Urschrift

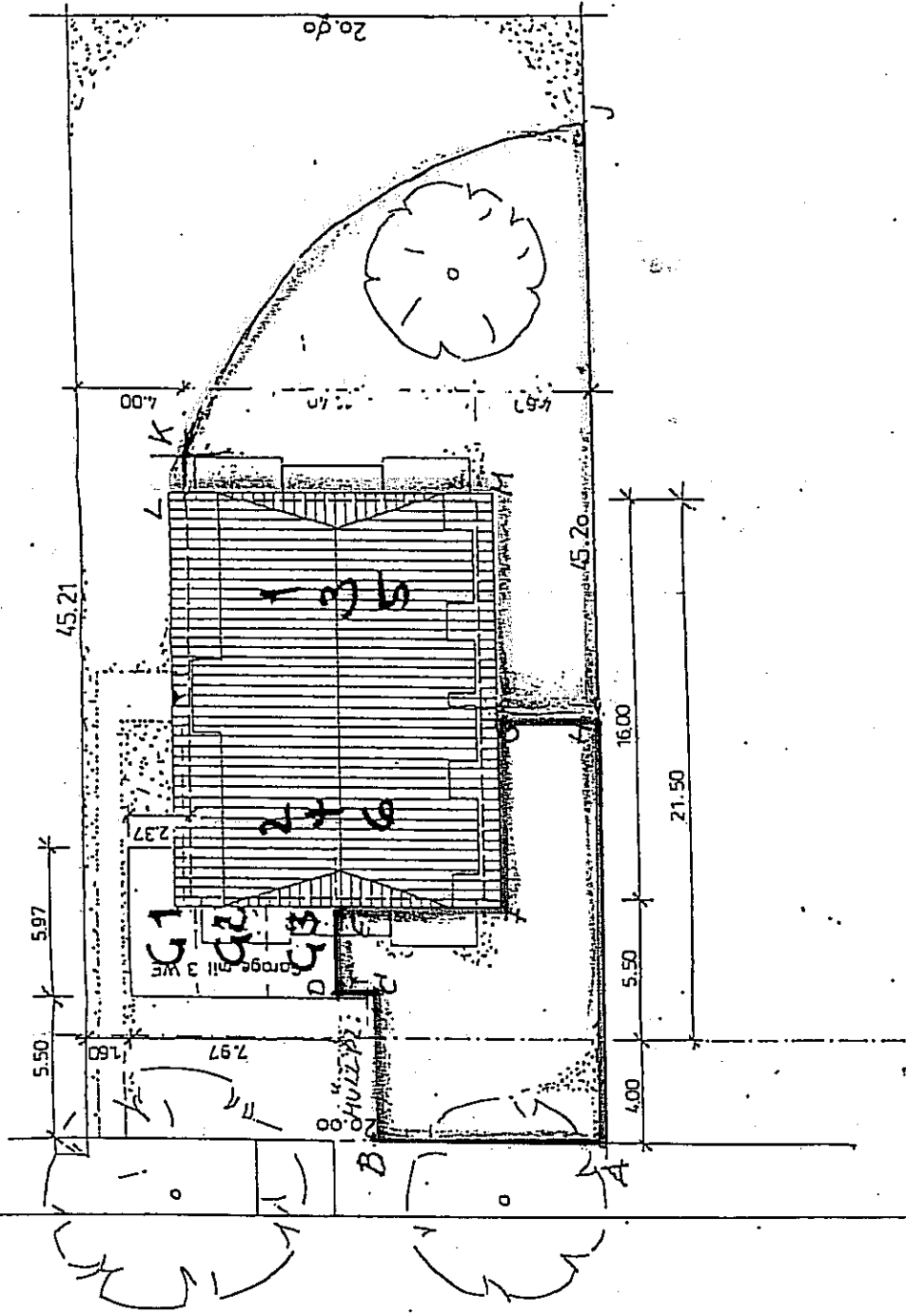
~~.....~~
bigten Abschrift - beglaubige
ich hiermit.

Berlin, den 28. Jan. 1992

gez. Jobski Notar



Anlage II zur UR-Nr. J 40/92
 Notar Hans-Jürgen Jobski



Rangsdorfer Strasse

BAUVERFAHREN · BERLIN-LICHTENRADE; RANGSDORFER STRASSE 13
 ERRICHTUNG EINES MIEHFAMILIENHAUSES MT 6 Y6

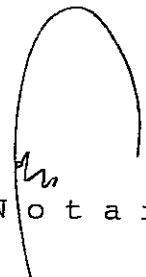
LAGEPLAN M 1:200

BAUHERR: ERNST u. SEEFELD GbR
 1000 BERLIN 15; KURFÜRSTENDAMM 103

PLANUNG: DIPL.-ING. J. ERNST; VERTRIEBS- u. BAU GmbH
 1000 BERLIN 11; PARADESTRASSE 79 · TEL. 8 73 60 75

Daß die vorstehende Abschrift mit der mir vorliegenden Ur-
schrift wörtlich übereinstimmt, beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 05. Februar 1992


Notar